

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 62.

Montag den 3. März.

1851.

Bekanntmachung.

Aus Sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten ist es nothwendig, daß die an einzelnen Häusern in Straßen und an öffentlichen Plätzen der hiesigen Stadt angebrachten Verkaufsbuden entfernt werden.

Den Inhabern solcher Buden und den betreffenden Hausbesitzern wird daher hiermit bekannt gemacht, daß das Feilhalten darin nur bis mit Ablauf der Michaelismesse gegenwärtigen Jahres gestattet werden kann.

Sofort nach Beendigung der Michaelismesse d. J. sind sämtliche an Häusern in Straßen und an öffentlichen Plätzen der hiesigen Stadt angebrachte Buden abzubrechen.

Wir dürfen von dem Gemeinfinn unserer Mitbürger erwarten, daß wir nicht in die Nothwendigkeit werden versetzt werden, zur Durchführung dieser Maßregel zwangsweise einzuschreiten.

Sollten jedoch nach Ablauf der Michaelismesse d. J. noch Buden an einzelnen Häusern stehen, so wird deren Abbruch Obrigkeitswegen vorgenommen werden.

Leipzig den 19. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtagsverhandlungen.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 1. März.

Nach dem Vortrage aus der Registrande, welche heute ein königl. Decret, die Wahlen zum Staatsgerichtshof betreffend, enthielt, setzte die Kammer ihre gestern abgebrochene Verhandlung des Berichts über die Abschnitte VII. und VIII. des Entwurfs der revidirten Verfassung und des Entwurfs eines Gesetzes über die Wahlen der Landtagsabgeordneten fort und gelangte zuvörderst zu §. 76 der Regierungsvorlage, welcher also lautet:

Stimmberichtigung.

Stimmberichtig bei den Urwahlen zur zweiten Kammer sind alle männliche 25 Jahre alte Staatsangehörige des Königreichs Sachsen an dem Orte, an welchem sie ihren wesentlichen Wohnsitz haben, sofern sie

- a) seit mindestens 3 Jahren sich im Königreich Sachsen wesentlich aufhalten;
- b) mindestens 2 Thlr. 15 Ngr. an ordentlichen directen Staatsabgaben jährlich entrichten; und
- c) ihnen nicht einer der durch das Wahlgesetz bestimmten Ausschließungsgründe entgegensteht.

Hier ist die Deputation mit der unter b. angeführten Bestimmung nicht einverstanden, vielmehr hält sie es für wünschenswerth, daß Angefessene, auch wenn sie den angegebenen Censur von 2 Thlr. 15 Ngr. nicht haben sollten, demungeachtet das Wahlrecht haben, und beantragt daher, den Punct b. in folgender veränderter Fassung anzunehmen: „entweder ein mit Wohnsitz versehenes Grundstück in dem betreffenden Wahlbezirke eigenthümlich besitzen, oder mindestens 2 Thlr. 15 Ngr. an ordentlichen directen Steuerabgaben jährlich entrichten.“

Bei Eröffnung der Debatte verwendete sich Abg. Haberkorn für eine noch weitere Ausdehnung des Rechts zu den Urwahlen, als wie es von der Deputation vorgeschlagen worden, und stellte den Antrag, „daß nicht allein alle Angefessene, sondern auch diejenigen Personen stimmberichtig sein sollen, welche mindestens 1 Thlr. auf dem Lande und in kleineren Städten, 1 Thlr. 15 Ngr. in mittleren Städten, 2 Thlr. in großen Städten jährlich an ordentlichen directen Staatsabgaben entrichten.“ Nachdem dieser Antrag von der Kammer ausweichend unterstützt worden, wurde derselbe von mehreren Abgeordneten bekämpft, von andern in Schutz genommen. Zu den Gegnern gehörten der Referent, der an der von der Deputation

vorgeschlagenen Modification des Punctes unter b. festhielt, der Abg. v. d. Planitz, der seine schon früher geäußerten Bedenken gegen eine zu große Ausdehnung des Wahlrechts überhaupt weiter begründete, Abg. Kiedel, welcher principell jede Art von Censur verwarf, so wie die Abgg. Heyn, Unger, dem insbesondere die Feststellung eines höhern Lebensalters wünschenswerth erschien, und Lehmann, der, wie die eben genannten beiden Abgeordneten, den Vorschlag der Deputation als vollkommen ausreichend in Schutz nahm. Dagegen wurde der Haberkornsche Antrag als billigerwerth vertheidigt und bevorwortet von den Abgg. Kötz, Reichenbach, Secretair Scheidner und Dr. Kunisch. Die in demselben enthaltenen Bestimmungen seien deshalb richtig, weil sie sich auf die thatsächlichen Verhältnisse stützen, da in kleineren Städten, wie der Abg. Haberkorn im Laufe der Debatte durch specielle statistische Angaben ausführte, die meisten Gewerbetreibenden nicht über 2 Thlr. Steuern entrichteten. Staatsminister v. Friesen erklärte sich gegen den von Haberkorn gestellten Antrag, indem er sich insbesondere auf das Gewerbe- und Personalsteuergesetz bezog und daraus den Schluß ableitete, daß bei einem Steuerzensus von 2 Thlr. 15 Ngr. im Allgemeinen beinahe nur solche Personen von dem Wahlrecht ausgeschlossen bleiben werden, welche nicht selbstständig seien, wie z. B. die Gesellen und Dienstboten. Nach dem Schluß der Discussion wurde der Vorschlag der Deputation hinsichtlich des Punctes b. gegen 8 Stimmen genehmigt, hierauf der Haberkornsche Antrag mit überwiegender Majorität abgelehnt und dann der ganze §. 76 mit der eben beschlossenen Modification als §. 7 gegen 6 Stimmen von der Kammer angenommen.

Man wendete sich nun zu §. 77 der Vorlage, welcher die Bestimmungen über die Wählbarkeit der zweiten Kammer enthält und also lautet:

„Wählbar als Wahlmann innerhalb der Wahlabtheilung und zum Abgeordneten zur zweiten Kammer innerhalb des Bezirkes, worinnen er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, ist jeder nach §. 76 Stimmberichtigte, sofern er

- a) das dreißigste Lebensjahr überschritten hat,
- b) nicht in ausländischen activen Diensten steht, und
- c) mindestens 10 Thlr. jährlich an ordentlichen, directen Staatsabgaben entrichtet.“

Gegen diese Bestimmungen macht die Deputation einige Ausstellungen. Zunächst nämlich hält sie es für unausführbar, den Censur zum Wahlmann und zum Abgeordneten für alle Städte gleichmäßig festzustellen, vielmehr ist sie der Ansicht, daß